

Universitätsstadt Tübingen
Rechtsabteilung
Susanne Müller, Telefon: 07071-204-1130
Gesch. Z.: 030/

Vorlage 273/2013
Datum 24.06.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Umsatzsteuer 2007 Mensa Uhlandstraße; hier: Klage
gegen das Finanzamt Tübingen
Bezug: Vorlage 138/2013

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Einreichung einer Klage gegen das Finanzamt Tübingen wegen Rückforderung des Vorsteuerabzuges für die Baukosten der Mensa Uhlandstraße aus dem Jahr 2007 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Erhalt des Vorsteuerabzuges für den Bau der Mensa Uhlandstraße für 2007 und die Folgejahre.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In der Vorlage 138/2013 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass sie gegen den Bescheid des Finanzamtes Tübingen auf Rückzahlung des Vorsteuerabzuges für die Mensa Uhlandstraße Einspruch eingelegt hat.

Das Finanzamt hat den Einspruch mit Bescheid vom 13.06.2013, bei der Stadt eingegangen am 18.06.2013, vor allem mit der Begründung zurückgewiesen, die Stadt habe bereits mit der Ausschreibung der Cateringleistungen ihre Einnahmeerzielungsabsicht aufgegeben. In dieser Ausschreibung war die kostenlose Überlassung der Mensa enthalten. Später habe sie das durch den Verzicht auf eine Pachtzahlung im Überlassungsvertrag bekräftigt.

Gegen diesen Bescheid kann Klage beim Finanzgericht erhoben werden.

2. Sachstand

Die Verwaltung hat ihren Einspruch damit begründet, dass ihr eine Verbindliche Auskunft des Finanzamtes vor Beginn des Betriebes der Mensa vorlag, nach der diese als Betrieb gewerblicher Art geführt werden und die Stadt vollumfänglich einen Vorsteuerabzug vornehmen kann. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, die Stadt habe entgegen dem der Verbindlichen Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalt die Mensa nicht an einen Betreiber verpachtet, sondern diesem die Mensa unentgeltlich überlassen.

Da die Frage, ob die Höhe des Pachtentgeltes für die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art relevant ist oder nicht Inhalt der Anfrage beim Finanzamt war und dieses im Bescheid ausdrücklich bestätigt hatte, dass es auf die Höhe des Pachtzinses nicht ankomme, hat die Verwaltung dem Betreiber die Mensa unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wäre anders verfahren worden, hätte sich der Zuschuss für das Schulessen entsprechend erhöht. Die Verwaltung folgt insbesondere auch der Rechtsansicht des Finanzamtes nicht, die Überlassung der Mensa an den Betreiber stelle keinen Pachtvertrag dar, da die Überlassung ohne Pachtzinsvereinbarung erfolgt sei. Die Gegenleistung des Betreibers bestand jedoch nicht in der Zahlung eines Pachtzinses, sondern in der Verpflichtung in den überlassenen Räumen eine Schulmensa zu betreiben und von den Schülern nicht mehr als das mit der Stadt vereinbarte Entgelt zu verlangen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung vom Finanzgericht überprüfen zu lassen.

4. Lösungsvarianten

Gegen den ablehnenden Bescheid des Finanzamtes wird keine Klage eingereicht. Dies würde bedeuten, dass die Stadt auf die Rückforderung der Vorsteuer von insgesamt 416.082,39 € für die Jahre 2007 bis 2010 an das Finanzamt verzichten müsste.

5. Finanzielle Auswirkung

Die Höhe der Gerichtsgebühren ist abhängig von der Art und Weise, wie das Verfahren durch das Gericht entschieden wird. Bei einem Urteil fallen ca. 3.000 € an Gerichtsgebühren

an. Rechtsanwaltskosten entstehen nicht, da die Stadt durch die städtische Rechtsabteilung vertreten wird.

6. Anlagen

keine